



STADTGEMEINDE

St. Johann im Pongau

Hauptstraße 18 5600 St. Johann im Pongau
Bauamt

☎ (06412) 8001-170

✉ bauamt@st.johann.at www.st.johann.at

Zahl: 31/7/010-107/1-2026

St. Johann im Pongau, am 26.05.2026

Allgemeine Bekanntmachung **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Einschreiter:

Firma RP Immo GmbH
Grafenhofdorf 32b
5621 St. Veit im Pongau

Angelegenheit:

Ansuchen um baupolizeiliche Bewilligung für die Zusammenlegung der, mit Bescheid der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau vom 22.06.2016, Zl.: 31/7/010-98/1-2016 auf den Parzellen 157/5 und 157/7 KG Urreiting bewilligten Bauplätzen auf nunmehr einen Bauplatz mit einem Gesamtausmaß von 3.889,00 m² und Änderung der bescheidmäßig festgelegten Bebauungsgrundlagen

In dieser Angelegenheit findet am Dienstag, dem 09.06.2026 um 13:30 Uhr an Ort und Stelle eine mündliche Verhandlung statt.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter ein Rechtsanwalt oder Notar, ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Personen, die eine Parteistellung in diesem Verfahren beanspruchen, nicht aber durch persönliche Verständigung geladen wurden, sowie sonstige Beteiligte werden hiermit zu der Verhandlung mittels dieser Kundmachung geladen. Die mittels dieser Kundmachung Geladenen haben die Möglichkeit ihre allenfalls gegebene Parteistellung geltend zu machen bzw. als Beteiligte am Verfahren teilzunehmen.

Die rechtzeitige Kundmachung von der Anberaumung der Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde hat gemäß § 42 Abs. 1 AVG. 1991 zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Sie können in die Pläne und sonstigen Behelfe im Stadtgemeindeamt, Zimmer 13, während der Amtsstunden (Mo bis Fr jeweils 8.00 - 12.00 Uhr) Einsicht nehmen.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes – AVG 1991.

Gegen die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ist zufolge § 63 (2) AVG 1991 eine abgesonderte Berufung nicht zulässig.

Hinweis: Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei

der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.



Die Bürgermeisterin

Eveline Huber, BA eh.

Ergeht an:

1. Firma RP Immo GmbH, Grafenhofdorf 32b, 5621 St. Veit im Pongau, Einschreiterin
2. Herr Dipl. Ing. (FH) Martin Rohrmoser, Bausachverständiger
3. Firma Salzburg Netz GmbH, Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, Stromversorger (per e-mail)